

Peter Wolff  
Platz 12  
7027 Calfreisen  
Schweiz  
17. Juni 2015

Amtsgericht Hamburg  
Sievekingpl. 1  
20355 Hamburg  
Deutschland

## Klage auf Gegendarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren Richterinnen und Richter,

in der Streitsache zwischen

Peter Wolff, Platz 12, 7027 Calfreisen, Schweiz

**Kläger**

und

ZEIT Wissen, Zeitverlag Gerd Buccerius GmbH & Co. KG, Bucceriusstrasse, Eingang Speersort 1, 20095 Hamburg, Deutschland, vertreten durch den Chefredakteur Andreas Lebert und den Herausgeber Andreas Sentker

**Beklagte**

stelle ich folgenden Anträge:

1. **Antrag auf eine Gegendarstellung:** Ich bitte das Gericht, ZEIT Wissen, Zeitverlag Gerd Buccerius GmbH & Co. KG, Bucceriusstrasse, Eingang Speersort 1, 20095 Hamburg mit einer einstweiligen Verfügung nach dem Hamburgischen Pressegesetz § 11 anzuweisen, die Gegendarstellung in Anlage 1 in ZEIT Wissen ohne Einschaltungen und Weglassungen im ersten Heft, das nach Zustellung der Verfügung erscheint, zu veröffentlichen, also voraussichtlich im Heft 05/15. Die Gegendarstellung ist im Inhaltsverzeichnis in der Rubrik „FORSCHUNG & TECHNIK“ rot hervorzuheben genau wie der kritisierte Artikel MEINSTEIN in Heft 03/15, und zwar so, wie dies in Anlage 1 unten vorgegeben ist. Weiter muss die Gegendarstellung auch auf der Titelseite angekündigt werden, und zwar genau in gleicher Form und an gleicher Stelle wie in Heft 03/15 MEINSTEIN durch „Das andere Weltall“ angekündigt wurde. „**Das andere Weltall**“ ist durch „**Gegendarstellung**“ zu ersetzen und der Satz „*Sind Einstein-Gegner wirklich nur Spinner?*“ durch „*zu den falschen Unterstellungen in MEINSTEIN*“. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Magazin ZEIT Wissen muss die Gegendarstellung auch in ZEIT ONLINE WISSEN veröffentlicht werden genau wie MEINSTEIN; die ONLINE-Version der Gegendarstellung habe ich – vor allem wegen der darin gegenüber der Druckveröffentlichung zusätzlich enthaltenen, anklickbaren Verweise – auch als pdf-Datei im Netz abgelegt:  
[www.wolff.ch/Prozess/Netzgegendarstellung.pdf](http://www.wolff.ch/Prozess/Netzgegendarstellung.pdf)

2. **Eventualantrag:** Sollte das Gericht den „Kopfsatz“ in der Gegendarstellung (Anlage 1 und 2)

*„Max Rauners MEINSTEIN aus ZEIT Wissen Nr. 03/2015 ist – von der „neuen Spezies Einstein-Gegner“ bis „Hobbyforscher“ – eine üble Schmähschrift, die auf falschen Tatsachenbehauptungen basiert.*

unangemessen finden, beantrage ich, diesen Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

*„Max Rauners MEINSTEIN aus ZEIT Wissen Nr. 03/2015 ist voll von falschen Tatsachenbe-*

*hauptungen und ist – von der „neuen Spezies Einstein-Gegner“ bis „Hobbyforscher“ – grob ehrenrührig abgefasst.“*

**Streitwertschätzung:** Da der Streitwert der im kritisierten Artikel MEINSTEIN aus ZEIT Wissen 03/15 erwähnten Gegendarstellungsklage auf 2000 € festgelegt wurde, schätze ich den Streitwert der vorliegenden Klage auf 4000 €, weil ZEIT Wissen nicht nur elektronisch veröffentlicht wird wie die Faktenblätter „Physik konkret“ der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG). Die Auflage von ZEIT Wissen ist zwar grösser als von „Physik konkret“, aber ZEIT Wissen wird ganz im Gegensatz zu DPG-Veröffentlichungen wissenschaftlich nicht ernst genommen; auch der kritisierte Artikel ist nur personen- und nicht sachbezogen.

### **Begründung des Antrags auf eine Gegendarstellung**

Der Einführungssatz zum kritisierten Artikel MEINSTEIN in ZEIT Wissen 03/15 von Max Rauner auf der Titelseite lautet: „Sind Einstein-Gegner wirklich nur Spinner?“ Gesamthaft gesehen bejaht der Artikel danach diese Frage klar. D.h. aber, dass es sich bei diesem Artikel um eine schwer und bewusst ehrenrührige Schmähschrift bzw. ein Pamphlet handelt. Weil der Artikel zudem voll von falschen Tatsachenbehauptungen ist, ist es sicher keine Übertreibung, sondern nur eine tatsächliche Feststellung, von einer „üblen Schmähschrift“ zu sprechen. Auch ist es sicher keine Übertreibung zu sagen, dass der Artikel voll von falschen Tatsachenbehauptungen sei, denn – egal wie man genau zählt – handelt es sich doch um mindestens 10 solche falsche Unterstellungen auf nur etwa 3 Seiten Text; das dürfte bei Gegendarstellungsklagen rekordverdächtig sein.

Die meisten dieser falschen Tatsachenbehauptungen werden bereits in meiner Gegendarstellung in Anlage 1, die integrierender Bestandteil der vorliegenden Klageschrift ist, klar belegt, vor allem in der im Antrag auf eine Gegendarstellung ganz am Schluss genannten Netzversion mittels der dort anklickbaren Verweise. Auf einige Punkte gehe ich trotzdem näher ein:

1. Weil „Einstein-Gegner“ schon auf dem Titelblatt mit Spinnern in Verbindung gebracht werden, kommt diesem klar abwertenden Begriff „Einstein-Gegner“ in Rauners Streitschrift eine zentrale Bedeutung zu. Darum belege ich kurz, dass meine Weltpotentialtheorie (WPT), die vermutlich – durch Diskreditierung ihres Autors – das Hauptziel von Max Rauners Angriff war, zentral auf Einsteins originalem Äquivalenzprinzip beruht: Schon in dem von Rauner zitierten wolff.ch (genauer: [www.wolff.ch/astro](http://www.wolff.ch/astro)) wird auf dieses Prinzip im Überblickteil im Absatz „Der Kern der stabil statischen WPT-Kosmologie“ Bezug genommen; ich zitiere:

*„...; dieser Rechentrick ist durch das originale Äquivalenzprinzip von 1907 gerechtfertigt, bekannter als Einsteins Fahrstuhl- oder Äquivalenzraketen-Gedankenexperiment ...“*

Aber auch in der jeweils aktuellsten Version des im Netz zugänglichen WPT-Übersichtsartikels [www.wolff.ch/astro/q.pdf](http://www.wolff.ch/astro/q.pdf) wird sowohl in der Einführung wie in den Schlussfolgerungen auf Einsteins Äquivalenzprinzip verwiesen. Dass ich andererseits die hilbert-einsteinschen Feldgleichungen – mindestens auf kosmisch/galaktischen Skalen – ablehne, macht mich auch noch lange nicht zu einem Einstein-Gegner im Sinne eines Max Rauner; auch müsste er mich – und andere wie z.B. Milgrom – dann mit weit mehr Grund einen Kepler- und Newtonfeind schimpfen, wenigstens wenn er verstehen sollte, worum es in der WPT (oder bei MOND) geht.

Noch ein Wort zu „Einsteins glücklichstem Gedanken“: Einstein selbst nannte sein originales Äquivalenzprinzip von 1907 Jahre später „den glücklichsten Gedanken meines Lebens“, wie man z.B. in der Einstein-Biographie von Abraham Pais nachlesen kann (Kapitel 9).

2. Zur Offenlegung meines Kontaktes mit Max Rauner gegenüber dem Gericht verweise ich auf die Anlage 3 mit zusammenfassendem Inhaltsverzeichnis, wo man meinen vollständigen Briefwechsel mit ihm findet. Im Punkt 2 der Gegendarstellung zitiere ich auch daraus.

3. Zum Belege, dass ich – jeweils nachdem mir ein Sachverhalt bekannt und klar war (anfänglich etwa an Pfingsten war mir noch nicht einmal klar, ob MEINSTEIN nur elektronisch oder auch gedruckt erschienen war) – bei ZEIT Wissen schnellst möglich intervenierte, verweise ich auf meine Schreiben an den verantwortlichen Redakteur Andreas Lebert, die man in der Anlage 4 findet. Ich hatte so lange nach der Frühjahrstagung der DPG in Berlin nicht mehr mit einem „regulären“ Artikel von Rauner gerechnet, da ich ZEIT Wissen nicht kannte und darum auch nicht wissen konnte, dass es nur zweimonatlich erscheint.

Die Inhaltsverzeichnisse der Anlagen 3 und 4 geben auch einen Überblick zum zeitlichen Ablauf der ganzen Angelegenheit.

Die meisten der vielen falschen Tatsachenbehauptungen würden schon für sich alleine genommen den Anspruch auf eine Gegendarstellung klar begründen, um so mehr muss dies für die Gesamtheit der falschen Unterstellungen und den grob ehrenrührigen Charakter des ganzen Artikels MEINSTEIN gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Wolff

- Anlagen:**
1. Unterzeichnete Gegendarstellung
  2. Netzversion der Gegendarstellung
  3. E-Briefverkehr mit Max Rauner
  4. Die Briefe an den Chefredakteur ZEIT Wissen